

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2870/23

Titel der Drucksache

Anpassung über den Beginn zur Einberufung des Stadtrates

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

Die Intention die Sitzung des Stadtrates auf einen Tag zu begrenzen ist nachvollziehbar. Die Regelbarkeit wird jedoch angezweifelt, soweit sie zwingenden Rechts sein soll. Um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Ehrenamt möglichst vielen Bürgern zu ermöglichen, wurde der Sitzungsbeginn auf 17:00 Uhr gelegt. Eine Regelung, wie sie den Einreichern der Drucksache vorschwebt, enthielt die Kommunalverfassung der DDR vom 17. Mai 1990.

Nach § 22 Absatz 9 der Kommunalverfassung der DDR, die in Thüringen bis Mitte 1992 gültig war, enthielt die Regelung:

*„Die Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen in ihrer Tätigkeit von niemandem behindert werden. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund ihres Ehrenamtes zu entlassen oder zu kündigen. Diese gilt auch für den Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Wahlperiode. **Ihnen ist die erforderliche freie Zeit für ihre Tätigkeit zu gewähren. Die Gemeindevertretung entscheidet über eine angemessene Entschädigung.**“*

Die vorgenannte Regelung wurde nicht in die VKO Thüringen Mitte 1992 wegen verfassungsrechtlicher Bedenken übernommen; eine zwingende entsprechende Bestimmung unterliegt der Tarifautonomie zwischen den Tarifvertragsparteien.

Danach wird keine Möglichkeit gesehen, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine zwingende Freistellung zur Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen. Fehlt einer solchen Regelung der zwingende Charakter und hängt die Freistellung vom guten Willen des jeweiligen Arbeitgebers ab, nützt sie dem Ehrenamtlichen nicht.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

08.01.2024

Datum